

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

13. DEZ. 2018

auf der Internetseite "www.eitorf.de"
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2018

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 25.09.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 3 Abs. 4 S. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Hunde bleiben nach ihrem Ausscheiden vom aktiven Dienst bis zum Lebensende von der Steuer befreit, sofern sie mindestens vier vorgenannte Prüfungen abgelegt haben und mindestens fünf Jahre als Rettungshunde im Einsatz waren.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

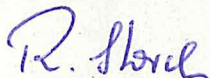
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2018 zur Änderung der Hundesteuersatzung wird hiermit gem. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 11.12.2018
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Dr. Storch